بسم الله الرحمن الرحيم

Die Usul der Mu'minin zusammengefasst in einer Ayah



von Ansar al-Tawhid Publikation

Ansar al-Tawhid – Aufruf zum Tawhid und zur ʿAqidah der Ahl al-Sunnah wal-Jamaʿah

http://ansaraltawhid.blogspot.com

بسم الله الرحمن الرحيم

Allah, der Erhabene, beschreibt die Mu'minin und ihre Vorgehensweise gegenüber dem Offenbarten aus Qur'an und Sunnah in folgender Ayah: {**...Und sie sagen: „Wir hören und gehorchen...“**} [2:285]

Dieser Teil der Ayah ist eine ausreichend klare Darlegung und Zusammenfassung, was die Grundlagen der Mu'minin ausmacht:

- Was auch immer Allah uns befohlen hat zu tun, „Wir hören und gehorchen“
- Was auch immer Allah uns verboten hat, „Wir hören und gehorchen“
- Über was auch immer Allah geschwiegen hat, so ist es zulässig

In den Sahihayn [Sahih al-Bukhari und Muslim] wird von Abu Hurairah, Allahs Wohlgefallen auf ihm, überliefert, dass der Prophet, Allahs Frieden und Segen auf ihm, sagte: „**Lasset meine Befragung sein, solange ich eure Handlung billige, denn diejenigen die vor euch waren, gingen durch ihre (überflüssigen) Fragen und ihre Meinungsverschiedenheiten mit ihren Propheten zugrunde. Wenn ich euch etwas verbiete, davon haltet euch fern, und von dem, was ich euch aufgetragen habe, führt aus, so viel ihr vermöget.**“

Shaykhu-l-Islam Ibnu Taimiyyah erklärte die Grundlagen der Mu'minin in folgenden Worten: „Worte und Taten der Menschen sind von zweierlei Art: Handlungen des Gottesdienstes, auf denen ihr Din gegründet ist, und Sitten und Gebräuche für das Alltagsleben. Aufgrund der Prinzipien der Schariʿah wissen wir, dass Handlungen des Gottesdienstes solche Handlungen sind, die Allah, der Erhabene, vorgeschrieben oder gebilligt hat. Hier kann nur aufgrund der Schariʿah Zustimmung erfolgen. Was aber die alltäglichen Angelegenheiten der Menschen betrifft, sind sie für das tägliche Leben notwendig. Hier gilt der Grundsatz der Handlungsfreiheit. Nichts darf eingeschränkt werden, außer was Allah, der Erhabene, eingeschränkt hat. Dies gilt, weil beides, Befehlen und Verbieten, in Allahs Hand liegt. Beim Gottesdienst muss also ein Befehl von Ihm vorliegen. Wie könnte man aber etwas als eingeschränkt betrachten, was nicht als Befehl vorliegt? Deshalb sagte Ahmad (ibnu Hanbal) und andere Hadithgelehrte: Im Hinblick auf die Handlungen des Gottesdienstes gilt das Prinzip des „Stillstandes“, d.h. Hier kann nichts erlassen werden, außer was Allah Selbst erlassen hat. Wer sich anderes verhält, riskiert sich der Bedeutung der Ayah anzuschließen: {**Oder haben sie etwa Partner, die ihnen vom Din an Gesetzen erlassen haben, was Allah nicht erlaubt hat?**} [42:21] Was aber die Lebensgewohnheiten angeht, gilt der Grundsatz der Freiheit, weil hier nichts eingeschränkt werden kann, außer was Allah selbst verboten hat. Wer hier anders handelt, auf den trifft die Bedeutung der Ayah zu: {**Sprich: „Was meint ihr zu dem, was Allah für euch an Versorgung herabgesandt hat? Und doch habt ihr manches davon halal und manches haram gemacht!“**} [10:59] Dies ist ein großartiger und nützlicher Grundsatz, demgemäß wir sagen dürfen, dass Kaufen, Verkaufen, Verleihen, Geschenke machen usw. für den Menschen notwendige Handlungen sind wie Essen, Trinken und Kleidungen tragen. Wo die Schariʿah etwas über diese alltäglichen Dingen aussagt, geschieht es um gutes Verhalten zu lehren. Deshalb hat sie verboten, was zum Unheil führt, hat zu dem verpflichtet, was wesentlich ist, hat verworfen, was wertlos ist und gebilligt, was nützlich ist. All dies geschah mit gebührender Berücksichtigung der verschiedenen Handlungen, ihrer Bedeutung und ihrer jeweiligen Eigenschaften. Dieser Position der Schariʿah gemäß steht es den Menschen frei zu

kaufen, zu verkaufen, zu essen und zu trinken, was sie möchten, so lange es nicht haram ist. Obwohl manches davon vielleicht bevorzugt oder missbilligt wird, steht es ihnen dennoch frei, weil die Schariʿah nicht so weit gegangen ist, es zu verbieten und darum der Hauptgrundsatz (der Erlaubnis) bestehen bleibt.“ [Al-Qawaid Al-Nuraniya Al-Fiqhiya, Seite 112-113]

Und Allah weiß es am besten.